

CASTOR INTERNATIONAL

Der Internationale Aktienbeteiligungsplan der VINCI Gruppe Angebot 2015

LOKALE BEILAGE FÜR DEUTSCHLAND

Sie sind eingeladen, im Rahmen von CASTOR INTERNATIONAL, dem Internationalen Aktienbeteiligungsplan der VINCI Gruppe, Aktien zu erwerben. Dieses Dokument enthält eine Beschreibung der besonderen lokalen Bedingungen und ergänzt die Plandokumente (Regeln des Internationalen Aktienbeteiligungsplans der VINCI Gruppe und FCPE-Bestimmungen), die Informationsbroschüre und das Zeichnungsformular. Zusammen mit der Informationsbroschüre stellt es das nach der europäischen Prospektrichtlinie erforderliche Informationsdokument dar. Es enthält darüber hinaus eine Zusammenfassung der zu erwartenden steuerlichen Folgen Ihrer Beteiligung. Bitte beachten Sie, dass weder VINCI noch Ihr Arbeitgeber Ihnen eine persönliche, finanzielle oder steuerliche Beratung im Zusammenhang mit diesem Angebot erteilen oder erteilen werden.

Bitte lesen Sie die unten stehenden Informationen sorgfältig durch, bevor Sie Ihre Beteiligungsentscheidung treffen.

Wertpapierregulatorischer Hinweis

Dieses Angebot wurde im Vertrauen auf die Befreiung von der Pflicht zur Prospektveröffentlichung gemäß Artikel 4(1)(e) der EU Prospektrichtlinie 2003/71/EC in der jeweils gültigen Fassung und den nationalen Umsetzungen in den jeweiligen Wertpapierprospektgesetzen erstellt.

Fälle der vorzeitigen Rückgabe Ihrer Anteile am FCPE

Ihr Investment wird für einen Zeitraum von drei Jahren gesperrt. Es gibt allerdings Fälle, in denen diese Bindungsfrist bereits vorzeitig aufgehoben und eine vorzeitige Rückgabe der Anteile am FCPE verlangt werden kann: (1) Ihre Erwerbsunfähigkeit, (2) Ihr Tod, (3) die Beendigung Ihres Arbeitsvertrags.

Diese Fälle, die zur vorzeitigen Rückgabe Ihrer Anteile berechtigen, sind im internationalen Konzernspar- und Mitarbeiterbeteiligungsplan des VINCI-Konzerns geregelt. Bitte beachten Sie, dass eine vorzeitige Rückgabe Ihrer Anteile erst möglich ist, wenn Sie Ihren Arbeitgeber über Ihren Fall (ggf. unter Vorlage entsprechender Dokumente) informiert haben und Ihr Arbeitgeber bestätigt hat, dass ein Fall gegeben ist, der Sie zur vorzeitigen Rückgabe Ihrer Anteile berechtigt.

Im Fall der vorzeitigen Rückgabe Ihrer Anteile sind Sie nicht länger zum Bezug von Bonusaktien berechtigt. In bestimmten Fällen, die unabhängig von einer Anfrage zur vorzeitigen Rückgabe sind, sind Sie berechtigt, statt Bonusaktien einen Barausgleich zu erhalten, wie im Internationalen Aktienbeteiligungsplan und der Informationsbroschüre erläutert.

Steuerliche Informationen

Dieses Merkblatt fasst allgemeine Hinweise für Arbeitnehmer zusammen, die während der Laufzeit des Plans in Deutschland beschäftigt und für Zwecke des deutschen Steuerrechts und des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Frankreich vom 21. Juli 1959 („DBA Frankreich“) in Deutschland ansässig sind. Die nachfolgenden steuerlichen Hinweise beruhen auf dem gegenwärtig geltenden DBA Frankreich, dem deutschen Steuerrecht sowie bestimmten französischen Steuergesetzen und der Verwaltungspraxis. Diese Vorschriften und Verwaltungspraxis können sich während der Laufzeit des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms ändern. Arbeitnehmer sollten zudem ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigen.

Für verbindliche Auskünfte sollten Mitarbeiter ihren persönlichen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Zeichnung von VINCI Aktien konsultieren. Dieses Merkblatt dient ausschließlich zu Informationszwecken und erhebt nicht den Anspruch, vollständig oder gar abschließend zu sein.

I. Steuerliche Auswirkungen bei Zeichnung der Aktien über den FCPE:

Die von Ihnen gezeichneten Aktien werden von dem *Fonds commun de placement d'entreprise* CASTOR INTERNATIONAL, einem gemeinschaftlichen Anlagefonds für die Verwahrung von Mitarbeiter-Aktien nach französischem Recht (der „FCPE“), gehalten. Ihre Beteiligung wird in von Ihnen gehaltenen Anteilen am FCPE ausgewiesen. Die Zeichnung der Aktien wird über den FCPE CASTOR INTERNATIONAL RELAIS 2015 erfolgen, der später mit dem FCPE fusionieren wird. Die nachfolgenden steuerlichen Informationen beruhen insbesondere auf einem am 8. Dezember 2009 veröffentlichten Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen, in dem unter anderem zur steuerlichen Beurteilung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen mittels eines FCPE Stellung genommen wird („BMF-Schreiben“).

Steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen im Hinblick auf die Zeichnung

In Deutschland wird kein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil angenommen. Dementsprechend unterliegen Sie keiner Besteuerung oder Sozialversicherungspflicht im Zeitpunkt der Zeichnung.

Steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen im Hinblick auf die an den FCPE gezahlten Dividenden

Dividenden, die an den FCPE ausgeschüttet werden, unterliegen grundsätzlich keiner Besteuerung oder dem Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen.

Steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen bei Rückgabe Ihrer Anteile an dem FCPE

Die Differenz zwischen dem Erlös der FCPE-Anteile bei Rückgabe und dem Zeichnungspreis unterliegt der Einkommensteuer nach den allgemeinen Einkommensteuersätzen von 14 % bis zu 45 % zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % hierauf und ggf. Kirchensteuer von 8 % oder 9 % hierauf (je nach Wohnsitz-Bundesland). Sie profitieren grundsätzlich von einer Glättung der Steuerprogression, d.h. die steuerpflichtigen Einnahmen aus der Rückgabe werden mit einem Steuersatz besteuert, als ob sie in 5 gleichen Jahresbeträgen erzielt worden wären. Ihre steuerpflichtigen Einnahmen bei Rückgabe unterliegen dem Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, soweit Ihre übrigen Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit nicht bereits die Beitragsbemessungsgrenzen im Zeitpunkt der Rückgabe überschreiten⁽¹⁾. Steuern und etwaige Sozialversicherungsbeiträge werden von Ihrem Arbeitgeber von Ihrem Gehalt im Monat der Rückgabe einbehalten. Sollte Ihr Gehalt in diesem Monat nicht zur Deckung der fälligen Steuern ausreichen, sind Sie verpflichtet, Ihrem Arbeitgeber den entsprechenden Fehlbetrag zur Verfügung zu stellen, damit er die Einkommensteuer an die Finanzbehörden weiterleiten kann.

Falls Sie sich für eine Rückgabe der FCPE-Anteile gegen Ausgabe von VINCI-Aktien entscheiden, profitieren Sie grundsätzlich zusätzlich von einem Freibetrag von bis zu 360 EUR, soweit dieser nicht bereits durch weitere Vorteile aus Aktienbeteiligungsprogrammen desselben Kalenderjahres (z.B. durch die Bonusaktien) ausgeschöpft ist.

II. Steuerliche Auswirkungen der von VINCI gewährten Bonusaktien:

Zusätzlich zu Ihrer Zeichnung haben Sie von VINCI bei Erfüllung bestimmter, im Internationalen Mitarbeiterbeteiligungsplan enthaltenen und in der Informationsbroschüre zusammengefassten Bedingungen das Recht zum Erhalt kostenloser VINCI-Aktien („Bonusaktien“). Sofern alle Bedingungen erfüllt sind, werden diese Aktien am Ende der Wartefrist im Jahr 2018 zu Ihren Gunsten an den FCPE ausgegeben. Sie haben jedoch auch die Option, die Bonusaktien nicht in den FCPE, sondern auf ein auf ihren Namen lautendes Aktiendepot zu erhalten. In bestimmten Fällen sind Sie berechtigt, statt Bonusaktien einen Barausgleich von Ihrem Arbeitgeber zu erhalten, wie im Internationalen Aktienbeteiligungsplan und der Informationsbroschüre erläutert.

Steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen im Zeitpunkt der Gewährung des Rechts auf Erwerb von Bonusaktien von VINCI

Sie unterliegen bei Zusage des Rechts auf Erhalt von Bonusaktien weder der Besteuerung noch der Sozialversicherung.

Steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen im Zeitpunkt der Ausgabe der Bonusaktien

Wenn Sie sich dazu entscheiden, die Bonusaktien sofort nach Erhalt zu veräußern, unterliegen Sie grundsätzlich in diesem Zeitpunkt der Besteuerung. Der Wert der Bonusaktien im Zeitpunkt des Erhalts ist grundsätzlich als Arbeitslohn lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig, wobei Sie ggf. von einem Freibetrag in Höhe von bis zu 360 EUR profitieren. Das Gleiche gilt, wenn Sie sich entscheiden, Ihre Bonusaktien direkt auf ein auf ihren Namen lautendes Aktiendepot zu erhalten (und diese nicht in dem FCPE zu halten).

Sie unterliegen hingegen nach den Grundsätzen des BMF-Schreibens grundsätzlich nach Ablauf der 3-jährigen Mindesthaltefrist noch keiner Besteuerung in Bezug auf die Bonusaktien, wenn Sie Ihre Bonusaktien nicht direkt veräußern, sondern die Bonusaktien zu Ihren Gunsten unmittelbar in den FCPE übertragen werden. In diesem Fall erfolgt eine Besteuerung grundsätzlich erst bei Rückgabe der Anteile an dem FCPE mit dem dann zu ermittelnden Wert der Bonusaktien der Besteuerung.

Für die Besteuerung und die Sozialversicherungspflicht gelten im Übrigen die allgemeinen Grundsätze, die bereits oben im Zusammenhang mit der Rückgabe Ihrer Anteile an dem FCPE beschrieben sind.

Steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen des anstelle der Bonusaktien gewährten Barausgleichs

Falls Sie sich anstelle der Ausgabe von Bonusaktien für den Barausgleich durch Ihren Arbeitgeber entscheiden, unterliegt dieses Arbeitsentgelt Ihrer individuellen Einkommensteuer nach den allgemeinen Einkommensteuersätzen (siehe oben). In diesem Fall ist jedoch der Freibetrag in Höhe von 360 EUR nicht anwendbar.

Außerdem unterliegen Ihre Einnahmen dem Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen (siehe oben).

III. Ihre Erklärungspflichten in Bezug auf die im FCPE gehaltenen Aktien und Bonusaktien

Vor einer Rückgabe der FCPE-Anteile am Ende der 3-jährigen Sperrfrist bestehen für im FCPE gehaltene Aktien grundsätzlich keine steuerlichen Erklärungspflichten. Wenn Sie eine jährliche Einkommensteuererklärung abgeben, müssen Ihre steuerpflichtigen Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit in der Einkommensteuererklärung für das betroffene Kalenderjahr angegeben werden. Die Auszahlung der Erlöse erfolgt über Ihren Arbeitgeber, von dem Sie auch die Informationen über die Höhe der steuerpflichtigen und in der Steuererklärung anzugebenden Einnahmen erhalten.

⁽¹⁾ Die Beitragsbemessungsgrenzen im Jahr 2015 betragen jährlich 49.500 EUR für die Krankenversicherung und Pflegeversicherung bzw. 72.600 EUR für die gesetzliche Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung, für die neuen Bundesländer jährlich 62.400 EUR. Die Sozialversicherungsbeiträge betragen zurzeit insgesamt ca. 40 % des steuerpflichtigen Einkommens, wobei ca. die Hälfte grundsätzlich von Ihrem Arbeitgeber übernommen wird. Die Steuersätze und Höhe der Sozialversicherungsbeiträge können sich während der Laufzeit des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms ändern.